



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 04.01.2017

Nr. 1

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes – Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die geplante „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“ 2 – 3
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches 3

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes

Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die geplante „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“

Der Plan der LINEG zur „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“ auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I, S. 734, 741), in Verbindung mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 15.07.2016 (GV NRW , S. 539) liegt gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) vom 12.11. 1999 (GV.NRW. S. 602) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV.NRW. S. 289)

in der Zeit vom **16.01.2017**

bis einschließlich **17.02.2017**

während der Dienststunden:

montags bis freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

montags bis mittwochs 13.00 Uhr – 16.00 Uhr,

donnerstags 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Stadthaus, **Raum 247** zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg oder dem Kreis Wesel, Fachdienst Umwelt, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sollen die Grundstücke bzw. Anlagen, auf welche sie sich beziehen, vollständig bezeichnen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Diese Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind auch im Internet über die Homepage des Kreises Wesel unter

www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen

einsehbar.

Dies geschieht nur informativ und hat keine Auswirkung auf die vorstehend genannte Frist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen wird gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten gesondert geladen werden.

Gemäß § 73 Abs. 5 Ziff.4 VwVfG NRW wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Wesel, den 12.12.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

Gez: Underberg

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118304298** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 28.12.2016

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand